

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON CEPHEID

1 – ALLGEMEINES

1.1 Jedes Angebot von Cepheid an den Kunden (das „Angebot“) beinhaltet durch einen entsprechenden Verweis die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (die „Bedingungen“). Die Lieferung eines von Cepheid angebotenen Reagenzprodukts, einschließlich zusätzlicher Verbrauchsmaterialien, und/oder eines Cepheid/GeneXpert-Instruments, einschließlich Zubehör, und die Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie damit in Verbindung stehen oder nicht (gemeinsam die „Produkte“), unterliegen ausschließlich den Bestimmungen der folgenden Dokumente und der folgenden Prioritätsfolge:

- (a) das Cepheid-Angebot an den Kunden;
- (b) die Bedingungen;
- (c) die schriftliche Auftragsbestätigung von Cepheid;
- (d) die vom Kunden abgegebene Bestellung (die „Bestellung“).

Die vorstehend genannten Dokumente stellen die „Vereinbarung“ dar.

Wenn zwischen dem Kunden und Cepheid eine Vereinbarung über den Vertrieb von Produkten abgeschlossen wurde, ist diese Vereinbarung maßgebend.

1.2 Cepheid-Angebote sind neunzig (90) Tage ab ihrem jeweiligen Ausstellungsdatum gültig.

1.3 Eine Bestellung kann erst dann als angenommen betrachtet werden, wenn Cepheid eine schriftliche Auftragsbestätigung übermittelt hat.

Eine Änderung der Vereinbarung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch Cepheid, damit diese rechtlich bindend ist.

1.4 Unter keinen Umständen gelten für die Vereinbarung die Einkaufsbedingungen des Kunden. Nach Erhalt der vorliegenden Bedingungen seitens des Kunden gelten diese automatisch für jede nachfolgende Bestellung durch den Kunden.

2 – LIEFERUNG VON PRODUKTEN

2.1 Die Lieferbedingungen der Produkte sind im Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Lieferschein und/oder der Rechnung aufgeführt. Wenn nicht, werden die Produkte von Cepheid ab Werk, Cepheid-Lager, Incoterms 2010, verkauft. Der Kunde ist ab dem Zeitpunkt, an dem die Produkte das Lager von Cepheid verlassen, für alle Transport- und Bearbeitungsgebühren, Montage- und Versicherungskosten sowie Zölle und Steuern verantwortlich.

2.2 Cepheid wird zwar angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Produkte spätestens am angebotenen oder geschätzten Termin zu liefern, gibt jedoch im Hinblick auf Versand- oder Liefertermine keine verbindlichen Erklärungen, Zusicherungen oder Garantien ab. Verzögerungen beim Versand und/oder bei der Lieferung geben dem Kunden nicht das Recht, die in Bearbeitung befindliche Bestellung zu stornieren, ein Produkt abzulehnen oder Schadensersatz zu verlangen.

2.3 Der Kunde erkennt an, dass das Angebot begrenzt ist. Dementsprechend gibt Cepheid

unbeschadet anderslautender Bestimmungen in der Vereinbarung hinsichtlich der Verfügbarkeit der Produkte keinerlei Zusicherungen oder Garantien ab und behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen: (i) Bestellungen abzulehnen oder abzusagen; (ii) die lieferbaren Produkte unter seinen verschiedenen Kunden aufzuteilen; (iii) Liefertermine festzulegen; und (iv) dem Kunden alternative Produktmengen oder Ersatzprodukte anzubieten, die im Wesentlichen eine ähnliche Funktionalität wie die bestellten Produkte besitzen, wobei es dem Kunden freisteht, dieses Angebot abzulehnen. Sollte einer der oben genannten Fälle eintreten, wird Cepheid dies dem Kunden umgehend schriftlich (ggf. per E-Mail) mitteilen. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass keiner der oben genannten Fälle eine Pflichtverletzung durch Cepheid ihm gegenüber darstellt.

3 – ANNAHME, REKLAMATIONEN UND RÜCKGABE DER PRODUKTE

3.1 Der Kunde hat bei der Lieferung im Fall eines Verlusts oder Verderbs alle notwendigen Schritte zu unternehmen und alle erforderlichen Formalitäten mit dem Spediteur zu klären und Cepheid darüber in Kenntnis zu setzen. Vorbehalte, die bei Erhalt der Produkte zum Ausdruck kommen, müssen Cepheid innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach der Lieferung schriftlich mitgeteilt werden, damit sie zulässig sind.

3.2 Reagenzprodukte, die von Cepheid in einer beschädigten Verpackung oder mit Schäden am Produktbehälter geliefert wurden und dadurch nicht mehr intakt sind, können an Cepheid zurückgegeben werden. Produkte, die von Cepheid irrtümlich geliefert wurden, können vom Kunden gekauft werden (außer Cepheid ist mit einem Verkauf an den Kunden nicht einverstanden) oder müssen unbenutzt, in der Originalverpackung und im Originalzustand an Cepheid zurückgeschickt werden. Wenn der Kunde ein Produkt auf Basis dieses Abschnitts ablehnen oder zurückgeben will, muss er Cepheid innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach Erhalt des Produkts schriftlich den Grund der Ablehnung oder Rückgabe mitteilen, um eine Rücksendenummer bitten und das Produkt umgehend unfrei an Cepheid zurückschicken. Mit Ausnahme von irrtümlich gelieferten Produkten wird Cepheid das Produkt umgehend reparieren oder durch ein entsprechendes Produkt ersetzen oder den Kaufpreis des Produkts (ggf. in Form einer Gutschrift) zurückerstatten. Produkte, die nicht in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt ordnungsgemäß und fristgerecht abgelehnt und/oder zurückgegeben wurden, einschließlich irrtümlich gelieferter Produkte, gelten als vom Kunden angenommen und werden ihm entsprechend in Rechnung gestellt. Sofern in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind alle Verkäufe endgültig und können Produkte nicht zurückgegeben oder erstattet werden.

4 – VERWENDUNG VON PRODUKTEN

Der Kunde erklärt sich mit Folgendem einverstanden: (i) das Produkt darf ausschließlich für den eigenen Gebrauch des Kunden verwendet werden und es darf kein Produkt an Dritte weiterverkauft oder weitervertrieben werden; (ii) das Produkt muss wie in den Handbüchern oder Kennzeichnungen angegeben gewartet, verwendet und gelagert werden; (iii) der Kunde darf das Produkt nicht missbräuchlich oder unsachgemäß verwenden.

5 – EIGENTUM UND VERLUSTRISIKO

Das Eigentum und das Verlustrisiko hinsichtlich aller Produkte, mit Ausnahme von Software, sowie das Verlustrisiko in Bezug auf Software, gehen bei Lieferung gemäß dem jeweiligen Incoterm von Cepheid auf den Kunden über.

6 – PREISE – ZAHLUNG – STEUERN

6.1 Die Produkte werden „ab Werk“ angeboten und zu den Preisen in Rechnung gestellt, die zum Zeitpunkt des Verlassens des Cepheid-Lagers gelten. Die Preise verstehen sich zuzüglich aller Steuern sowie aller Recyclingkosten und Kosten der Produkte und werden in einer Standardverpackung geliefert; eine Sonderverpackung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

6.2 Die Zahlungsbedingungen sind im Angebot, der Auftragsbestätigung und/oder der Rechnung aufgeführt. Wenn nicht, sind die Produkte 30 Tage nach Rechnungsdatum netto und ohne Abzug per Banküberweisung zahlbar.

Im Falle einer verspäteten Zahlung oder eines Zahlungsverzugs wird der gesamte Betrag sofort fällig und zahlbar, wobei sich Cepheid das Recht vorbehält, die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Betrags auszusetzen oder die Bestellung innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung per Einschreiben seitens des Kunden zu stornieren. Darüber hinaus werden alle fälligen Beträge ab dem Datum, an dem die Zahlung fällig war, automatisch mit dem Dreifachen des in Frankreich geltenden gesetzlichen Zinssatzes verzinst.

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten darf der Kunde dies nicht als Vorwand für die Einstellung einer Zahlung verwenden.

6.3 Zusätzlich zum Preis muss der Kunde alle Steuern und Gebühren zahlen, die für die Bereitstellung der Produkte erhoben werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle staatlichen Gebühren, die Cepheid in Bezug auf die Produkte und den Versand, die Fracht, die Versicherung und andere Dienstleistungen auferlegt werden. Der Kunde ist für alle Steuern verantwortlich und muss Cepheid alle Steuern erstatten, die von einer Bundes-, Landes- oder Kommunalverwaltung auf die Produkte erhoben werden, die an die Einrichtungen des Kunden geliefert werden oder sich dort befinden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verkaufs-, Nutzungs-, Verbrauchs- und Grundsteuern sowie jegliche Quellensteuer.

7 – GEWÄHRLEISTUNG – HAFTUNG

Vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen und Bedingungen gewährleistet Cepheid dem Kunden für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Versand, dass die im Rahmen der Vereinbarung bereitgestellten Produkte (i) frei von Material- und Herstellungsfehlern sind, (ii) in allen wesentlichen Aspekten den veröffentlichten geltenden Spezifikationen entsprechen und (iii) zum Versandzeitpunkt frei von Pfandrechten und dinglichen Belastungen sind.

Die Gewährleistung auf Reagenzprodukte gilt bis zu dem auf dem Produkt oder in der Dokumentation angegebenen Verfallsdatum.

Die Gewährleistung beschränkt sich auf den Austausch oder die Reparatur von Teilen. Alle anderen Formen der Entschädigung werden ausdrücklich ausgeschlossen. Durch den Austausch im Rahmen der Gewährleistung wird die ursprüngliche Laufzeit der Gewährleistung nicht verlängert.

Cepheid übernimmt insbesondere keine Gewährleistung für Mängel an GeneXpert-Instrumenten, die durch Folgendes verursacht wurden: (a) eine unsachgemäße Verwendung, Installation, Entfernung oder Erprobung; (b) die Nichtbereitstellung einer geeigneten Betriebsumgebung für die GeneXpert-Instrumente durch den Kunden; (c) eine Zweckentfremdung der GeneXpert-Instrumente; (c) eine ungewöhnliche physische oder elektrische Belastung; (d) Änderungen oder Reparaturen durch andere Personen als Cepheid oder einen von Cepheid zugelassenen Dienstleister; oder (e) ein sonstiger Missbrauch oder Fehlgebrauch oder eine sonstige fahrlässige Handhabung der GeneXpert-Instrumente. Der Kunde ist auf eigenes Risiko dafür verantwortlich, die Eignung der Produkte für die Verwendung durch ihn zu beurteilen, und hat bei der Verwendung alle geltenden Gesetze, Regeln, Vorschriften, behördlichen Richtlinien und Branchenstandards, einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und der Anti-Missbrauchsgesetze (gemeinsam „geltendes Recht“), die Kennzeichnungen, Packungsbeilagen und Handbücher zu den Produkten sowie sonstige produktbezogene Informationen und Materialien zu beachten, die von Cepheid oder einer Aufsichtsbehörde veröffentlicht wurden. Diese Gewährleistung erstreckt sich nur auf den Kunden und nicht auf sonstige Dritte.

Sofern in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich anders bestimmt, werden die Produkte „WIE GESEHEN“ verkauft. DIE IN DIESEM ABSCHNITT GENANNTEN GARANTIE WIRD ANSTELLE ALLER ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN GEWÄHRT UND IST DAS AUSSCHLISSLICHE RECHTSMITTEL DES KUNDEN IN BEZUG AUF DIE LEISTUNG DER PRODUKTE. CEPHEID LEHNT ALLE ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN AB, EINSCHLISSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT DER PRODUKTE, EINES VERSTOSSES ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

8 – HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

8.1 UNTER KEINEN UMSTÄNDEN UND IN KEINEM FALL IST CEPHEID DEM KUNDEN ODER EINEM DRITTEN GEGENÜBER FÜR SCHÄDEN JEGLICHER ART HAFTBAR, EINSCHLISSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF DIREKTE, SPEZIELLE, ZUFÄLLIGE, STRAFRECHTLICHE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLISSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF DEN VERLUST VON NUTZUNGSMÖGLICHKEITEN, DATEN, SOFTWARE, GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN, GEWINN, UMSATZ, PRODUKTIVITÄT, REPUTATION, GELEGENHEIT, ERWARTETE EINSPARUNGEN ODER MARGEN SOWIE VERGEUDETEN ZEITAUFWAND IM MANAGEMENT ODER ANDEREN OPERATIVEN BEREICHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIREKT ODER INDIREKT), DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER VEREINBARUNG ODER EINEM ANDEREN DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN VERTRAG ODER DER NUTZUNG ODER UNMÖGLICHKEIT DER NUTZUNG DER AUSRÜSTUNG ODER AUS EINEM FEHLER ODER DEFEKT DER AUSRÜSTUNG ERGEBEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SICH DIESE HAFTUNG AUS EINEM ANSPRUCH AUFGRUND EINES VERTRAGS, EINER GARANTIE, EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG (EINSCHLISSLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ODER EINER GEFÄHRDUNGSHAFTUNG IM RAHMEN EINER ENTSCHÄDIGUNG ODER ANDERWEITIG ERGIBT, UND UNABHÄNGIG DAVON, OB CEPHEID ÜBER DIE MÖGLICHKEIT EINES SOLCHEN VERLUSTES ODER SCHADENS INFORMIERT WURDE ODER NICHT. DIE PARTEIEN VEREINBAREN, DASS DIESE BESCHRÄNKUNGEN BESTEHEN BLEIBEN UND

AUCH DANN ANWENDUNG FINDEN, WENN SICH HERAUSSTELLT, DASS EIN IN DER VEREINBARUNG GENANNTER BEGRENZTER RECHTSBEHELF NICHT DEM WESENTLICHEN ZWECK ENTSPRICHT.

8.2 DIE HAFTUNG VON CEPHEID GEGENÜBER DEM KUNDEN AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER VEREINBARUNG, AUS ALLEN KLAGEGRÜNDEN UND AUS ALLEN HAFTUNGSFRAGEN ÜBERSTEIGT IN KEINEM FALL DEN TATSÄCHLICHEN BETRAG, DEN DER KUNDE IN DEN ZWÖLF MONATEN VOR DEM TAG, AN DEM DER ANSPRUCH ERSTMALS ENTSTANDEN IST, AN CEPHEID GEMÄSS DER VEREINBARUNG GEZAHLT HAT. DIESE HAFTUNGSGRENZE IST KUMULATIV UND ALLE DEM KUNDEN IM RAHMEN DER VEREINBARUNG ZUGEFLOSSENEN ENTSCHÄDIGUNGEN WERDEN BEI DER BERECHNUNG DER HAFTUNGSGRENZE VON CEPHEID ZUSAMMENGEFASST.

8.3 Der Kunde kann keinen Anspruch aus der Vereinbarung oder einer Transaktion im Rahmen der Vereinbarung geltend machen, wenn dieser länger als ein Jahr ab dem Datum, an dem der Klagegrund entstanden ist, zurück liegt.

8.4 NICHTS IN DER VEREINBARUNG DARF DIE HAFTUNG VON CEPHEID GEGENÜBER DEM KUNDEN ODER EINER PERSON, FÜR DIE SIE STELLVERTRETEND HAFTBAR IST, FÜR TOD ODER KÖRPERVERLETZUNG, FÜR BETRUG ODER BETRÜGERISCHE FEHLDARSTELLUNG ODER BETRUG AUSSCHLIESSEN, EINSCHRÄNKEN ODER BESCHRÄNKEN. DIES GILT AUCH FÜR ALLE ANGELEGENHEITEN, BEI DENEN ES GESETZLICH NICHT ZULÄSSIG IST, DIE HAFTUNG AUSZUSCHLIESSEN, EINZUSCHRÄNKEN ODER ZU VERSUCHEN, DIESE AUSZUSCHLIESSEN ODER EINZUSCHRÄNKEN.

8.5 Der Kunde hat Cepheid von und gegen alle Kosten, Auslagen, Verbindlichkeiten, Verluste und Schäden freizustellen, die Cepheid und/oder dem Kunden durch die Nutzung oder den Besitz der Produkte durch den Kunden entstehen.

8.6 Die in diesem Abschnitt dargelegten Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung werden als trennbar betrachtet. Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit eines Unterabschnitts oder Abschnitts berührt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit eines anderen Unterabschnitts oder Abschnitts und gilt als abtrennbar.

9 – HÖHERE GEWALT

Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung haftet keine der Parteien für Verzögerungen oder Nichterfüllungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung aus Gründen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle einer Partei liegen, wie, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Krieg oder andere Feindseligkeiten, Terrorakte, Unruhen, Elemente, Überschwemmungen, Feuer, Pandemien oder Epidemien, Versorgungsengpässe, Infrastrukturen oder Transportmittel, Stromausfall, Geräteausfall, Industrie oder Arbeit Streitigkeiten, Embargos, Gesetze, Regeln, Vorschriften oder Maßnahmen von Regierungsbehörden, nationalen, regionalen oder globalen Notfällen. Im Falle einer derartigen Verzögerung oder Nichterfüllung hat Cepheid zusätzliche Zeit, um die Verpflichtungen von Cepheid aus der Vereinbarung zu erfüllen, soweit dies unter den gegebenen Umständen angemessenerweise erforderlich ist. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in der Vereinbarung kann Cepheid das Produkt, das einem Mangel unterliegt, in jeder Weise, die Cepheid für

angemessen erachtet, einstufen.

10 – VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Der Kunde erkennt an, dass er und/oder seine Mitarbeiter, Aktionäre, Führungskräfte, Direktoren, Auftraggeber, Vertreter und Auftragnehmer (zusammen „Vertreter“) in seiner Beziehung zu Cepheid und/oder aufgrund der Erfüllung der Vereinbarung vertrauliche Informationen erhalten und auch in Zukunft erhalten werden, deren Offenlegung gegenüber Konkurrenten von Cepheid oder der Öffentlichkeit dem besten Interesse von Cepheid äußerst abträglich wäre. Der Kunde erkennt ferner an, dass das Recht, derartige vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln, ein Eigentumsrecht von Cepheid darstellt, das Cepheid zu schützen berechtigt ist. Dementsprechend und ungeachtet der hierin zum Ausdruck gebrachten gegenteiligen Bestimmungen verpflichtet sich der Kunde und stimmt mit Cepheid überein:

- (a) dass er die vertraulichen Informationen weder direkt noch indirekt für andere Zwecke als für die Erfüllung seiner Pflichten aus der Vereinbarung verwenden oder vervielfältigen oder deren Verwendung oder Vervielfältigung gestatten darf;
- (b) dass er die absolute Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen aufrechterhält und dass er (ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Cepheid) weder persönlich noch in Partnerschaft oder gemeinsam oder in Verbindung mit einer anderen Person, die als Auftraggeber, Vertreter, Aktionär oder in sonstiger Weise tätig ist, die vertraulichen Informationen zu keinem Zeitpunkt an eine Person weitergeben, offenlegen, freigeben, verkaufen, abtreten, bereitstellen oder übertragen darf, außer in dem Umfang, der zur Erfüllung seiner Pflichten und Verpflichtungen aus der Vereinbarung erforderlich ist, und nur im besten Interesse von Cepheid;
- (c) dass er alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen und alles vernünftigerweise in seiner Macht stehende unternehmen wird, um die Offenlegung, Freigabe oder Bereitstellung der vertraulichen Informationen gegenüber einer Person, einschließlich eines seiner Vertreter, zu verhindern, außer in dem Umfang, der zur Erfüllung seiner Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist, und nur im besten Interesse von Cepheid;
- (d) in Anbetracht des Vorstehenden wird der Kunde seine Vertreter und alle anderen Personen, denen der Zugriff auf die vertraulichen Informationen gewährt wird, über die vertrauliche und urheberrechtlich geschützte Natur der vertraulichen Informationen und über die durch die Vereinbarung auferlegten Beschränkungen informieren und gegebenenfalls von jedem von ihnen verlangen, dass sie schriftlich ihre Zustimmung zur Einhaltung der Vertragsbedingungen und zur Wahrung der Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen erklären. Unbeschadet einer derartigen Vereinbarung erkennt der Kunde an, dass er gegenüber Cepheid für alle Schäden und Kosten (einschließlich Anwaltskosten) in vollem Umfang verantwortlich und haftbar ist, die Cepheid als Folge einer Verletzung der hierin enthaltenen Verpflichtungen durch einen der Vertreter des Kunden und/oder eine andere Person, die Zugriff auf die vertraulichen Informationen erhält, entstehen.

Der Kunde erkennt an, dass die in diesem Abschnitt 10 enthaltenen Beschränkungen zum Schutz der Geschäftstätigkeit und des Betriebs von Cepheid angemessen, gültig und notwendig sind und dass jeder Verstoß gegen die Bestimmungen Cepheid einen erheblichen und nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügt, der durch die finanzielle Gewährung von Schadenersatz an Cepheid nicht angemessen ausgeglichen werden kann. Dementsprechend wird vom Kunden ausdrücklich vereinbart, dass

Cepheid im Falle eines derartigen Verstoßes zusätzlich zu allen anderen ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen berechtigt ist, eine Anordnung zur besonderen Leistung und andere einstweilige und angemessene Rechtsbehelfe zu erwirken, die als notwendig oder angemessen erachtet werden, um den Kunden von einem weiteren Verstoß gegen die vorliegenden Bedingungen abzuhalten oder zu entbinden. Der Kunde verzichtet hiermit auf alle Einwände gegen die strikte Durchsetzung der hierin enthaltenen Beschränkungen durch Cepheid.

11 – GEISTIGES EIGENTUM – PATENTE

11.1 Die technischen und kommerziellen Nomenklaturen, Empfehlungen, Testergebnisse, Kataloge, Broschüren, Gebrauchsanweisungen, Aufzeichnungen bei der AFSSAPS (Französische Arzneimittelbehörde) und/oder einer anderen Arzneimittelbehörde bleiben Eigentum von Cepheid. Der Kunde wird daher ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Cepheid davon absehen, diese Dokumente in irgendeiner Weise zu verbreiten oder zu reproduzieren.

11.2 Cepheid wird sich bei Prozessen oder Verfahren gegen den Kunden um die Streitbeilegung oder die Verteidigung kümmern, wenn und soweit der Prozess oder das Verfahren auf der Behauptung basiert, dass ein Cepheid-Produkt in der Form, in der es verkauft wird, unmittelbar ein erteiltes Patent verletzt. Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen wird Cepheid die Entschädigungen und Kosten übernehmen, zu denen der Kunde aufgrund einer tatsächlichen Patentverletzung rechtskräftig verurteilt wurde, sofern Cepheid eine Rechtspflicht dazu trifft. Der Kunde wird: (i) Cepheid innerhalb von zehn Tagen nach dem Erhalt einer Mitteilung, Ankündigung oder eines sonstigen Schriftstücks zu einer angeblichen Patentverletzung schriftlich informieren und eine Kopie aller relevanten Dokumente übermitteln; und (ii) Cepheid mit allen Vollmachten (einschließlich des Rechts zur alleinigen Kontrolle der Verteidigung im Rahmen eines Prozesses oder Verfahrens), Informationen und Hilfestellungen ausstatten, um den Streit beizulegen oder die Verteidigung zu übernehmen. Cepheid ist nicht an Vergleiche gebunden, die ohne seine vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung geschlossen wurden. Falls entschieden wird, dass Cepheid-Produkte ein Patent verletzen, und ihre weitere Nutzung untersagt wird, steht es Cepheid frei: (a) dem Kunden das Recht zur weiteren Nutzung der Cepheid-Produkte zu verschaffen; (b) die Cepheid-Produkte so zu verändern, dass sie kein Patent mehr verletzen; oder (iii) die Cepheid-Produkte vom Markt zu nehmen und dem Kunden eine entsprechende Gutschrift zu gewähren. Cepheid unterliegt im Rahmen dieses Abschnitts keiner Verpflichtung, wenn die angebliche Patentverletzung daraus resultiert: (1) dass Cepheid die Vorgaben des Kunden erfüllt hat; (2) dass der Kunde ein Cepheid-Produkt ergänzt oder modifiziert hat; oder (3) dass der Kunde ein Cepheid-Produkt zusammen mit Produkten Dritter verwendet hat. Die Verpflichtungen von Cepheid im Rahmen dieses Abschnitts gelten nicht für angebliche Patentverletzungen, die erst eintreten, nachdem der Kunde bereits über sie informiert wurde, außer wenn Cepheid im Anschluss seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Fortsetzung der Patentverletzung durch den Kunden erteilt. Cepheid haftet nicht für Neben- oder Folgeschäden aus einer Patentverletzung. Die Haftung von Cepheid im Rahmen dieses Abschnitts beschränkt sich auf den Kaufpreis, den der Kunde für die angeblich patentverletzenden Cepheid-Produkte gezahlt hat. Die vorstehende Regelung stellt die einzige und ausschließliche Haftung von Cepheid für Patentverletzungen dar und tritt an die Stelle aller sonstigen diesbezüglichen ausdrücklichen oder etwaiger stillschweigender Garantien.

12 – REGULATORISCHE ANFORDERUNGEN

Der Kunde erkennt seine Verpflichtung an, seine Mitarbeiter, Berater und Kooperationspartner zu informieren, welche die Produkte der Etikettierliteratur von Cepheid und die damit verbundenen Mitteilungen, die Cepheid dem Kunden zur Verfügung stellt, verwenden.

13 – AUSFUHRKONTROLLE

Wenn Genehmigungen oder Formalitäten erforderlich sind, insbesondere für die Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle, für die Einfuhr in das Bestimmungsland oder für die Bezahlung der verkauften Produkte, liegt die Einholung dieser Genehmigungen oder die rechtzeitige Erfüllung dieser Formalitäten in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

14 – EINHALTUNG DER GESETZE

Jede Partei versichert gegenüber der anderen Partei, dass sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Vereinbarung und bei der Verrichtung der hierin erwähnten Tätigkeiten, einschließlich der Verwendung oder des Vertriebs der Produkte, das geltende Recht, die Kennzeichnungen, Packungsbeilagen und Handbücher zu den Produkten sowie sonstige produktbezogene Informationen und Materialien beachten wird, die von Cepheid oder einer Aufsichtsbehörde veröffentlicht wurden. Der Kunde wird Cepheid für alle Verluste, Haftungsverpflichtungen und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und Kosten) entschädigen und schadlos halten, soweit diese aus einem Verstoß gegen die obigen Bestimmungen resultieren.

15 – GELTENDES GESETZ UND RECHTSSTREITIGKEITEN

15.1 Die Vereinbarung unterliegt dem Recht von Österreich und wird nach diesem Recht ausgelegt.

15.2 Wenn sich Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, werden die Parteien zunächst versuchen, die Angelegenheit durch Verhandlungen beizulegen. Können die Parteien die Streitigkeiten nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe der Streitigkeiten durch eine der Parteien gegenüber der jeweils anderen Partei beilegen, so werden die Streitigkeiten durch die zuständigen Gerichte von Wien – Österreich beigelegt.